

Reglement für Vereins- und Förderbeiträge an Schaaner Vereine

Sinn und Zweck der Gemeindebeiträge

Für die Gemeinde Schaan ist ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung ein wichtiger Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur und zur Förderung der Vereinsjugend entrichtet die Gemeinde an die Vereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Aufnahme in die Vereinsliste

Aufnahme in die Vereinsliste finden diejenigen Vereine, die länger als drei Jahre in Schaan den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Anträge auf Aufnahme in die Vereinsliste sind schriftlich an die Gemeinde zu richten. Dem Antrag sind die Vereinsstatuten, Vereinsberichte, das Gründungsprotokoll und eine aktuelle Mitgliederliste (mit Adressen- und Altersangabe der aktiven Vereinsmitglieder) beizulegen.

Die Vereinsliste regelt die finanziellen Zuschüsse. Über die Vergabe dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommissionen.

Neu gegründete Schaaner Vereine, welche sich in der dreijährigen Wartefrist befinden, erhalten keinen jährlichen Beitrag.

Religiöse und politische Vereine werden nicht in die Vereinsliste aufgenommen.

Die zuständige Kommission empfiehlt dem Gemeinderat nach Ablauf der 3-jährigen Wartefrist die Aufnahme oder allenfalls die Ablehnung des Antragstellers sowie die Zuteilung in die entsprechende Vereinskategorie:

A. Schaaner Ortsvereine

Schaaner Ortsvereine sind Vereine, die ganzjährig einen aktiven Beitrag im kulturellen, sozial-karitativen, bildenden oder sportlichen Bereich leisten und die Mitgliedschaft für alle weiteren Interessierten zugänglich ist.

B. Allgemeine Vereine

Allgemeine Vereine sind Schaaner Vereine, die einen speziellen Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit in Schaan und zur Förderung des Gemeinwesens leisten, spezielle Interessen verfolgen und die Mitgliedschaft für alle weiteren Interessierten zugänglich ist. Sie erhalten auf Vorschlag der jeweiligen Kommission und auf Beschluss des Gemeinderates einen jährlichen Unkostenbeitrag von maximal CHF 800.--.

1. Recht auf Berücksichtigung bei der Beitragsausschüttung

Alle in Schaan domizilierten Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:

Vereine, die

- a) in der Vereinsliste der Gemeinde Schaan eingetragen sind;
 - b) mindestens 10 aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder aufweisen;
 - c) regelmässig und aktiv kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale, karitative oder bildende Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen;
- und
bei Bedarf und Anfrage der Gemeinde bzw. der Sport- und/oder Kulturkommission jährlich bei mindestens einem öffentlichen Anlass der Gemeinde Schaan unentgeltlich mitarbeiten;
- oder
selbst einen öffentlichen Anlass für die Gemeinde Schaan organisieren.

2. Kürzung oder kein Anrecht auf Vereinsbeiträge / Löschung aus der Vereinsliste / Anpassung der Einstufung der Vereine

Nicht in die Vereinsliste aufgenommen werden Landesverbände, welche anderweitig vom Land oder einer vom Land Liechtenstein beauftragten Institution (z.B. LOC oder Kulturstiftung Liechtenstein) regelmässig Beiträge erhalten. Ausnahme bildet die Unterstützung im Bereich Jugend und Sport (J+S).

Bereits in die Vereinsliste aufgenommene Vereine, welche eines der Kriterien a) bis c) unter Punkt 1. nicht erfüllen, wird der Gemeindebeitrag gekürzt.

Wenn die Vereine die Kriterien gemäss Vereinskategorie oder die unter Punkt 1. erwähnten Kriterien nicht mehr erfüllen, können sie umgestuft werden.

Die Vereinszuteilung wird jährlich durch die zuständige Kommission überprüft. Die Neuzuteilung erfolgt nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat.

Wenn die Vereine eine Umstufung beantragen möchten, muss dies mit Begründung an die zuständige Kommission erfolgen. Diese gibt eine Empfehlung zu Händen des Gemeinderates ab. Die Umstufung muss durch den Gemeinderat bestätigt werden.

Vereine, welche in zwei oder mehr Gemeinden ansässig sind, haben grundsätzlich die Möglichkeit, Vereinsbeiträge aus den entsprechenden Gemeinden zu erhalten. Es muss allerdings durch die Vereine gewährleistet werden, dass die einzelnen Mitglieder nur in einer Gemeinde angemeldet werden. Reine Grundbeiträge aus anderen Gemeinden sind akzeptiert. Bei Missbrauch jeglicher Form kann der Beitrag im Folgejahr zurückbehalten werden.

Der Vereinssitz in Schaan ist zwingend. Falls dies nicht der Fall ist, wird der Verein per sofort aus der Vereinsliste gelöscht.

3. Berechnung des Gemeindebeitrages

3.1. Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag summiert sich aus drei Teilbereichen:

1. Grundbeitrag
2. Beitrag für Jugendförderung
3. Sonderbeiträge

3.2. Auszahlung

Der Gesamtbeitrag wird gestaffelt ausbezahlt. Die in Schaan wohnhaften Mitglieder eines Vereins werden beim Gesamtbeitrag wie folgt berücksichtigt:

Ist der Anteil der in Schaan wohnhaften Mitglieder:

- a) mindestens

80%	erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100%
60%	erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 90%
40%	erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 70%
20%	erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50%
- b) kleiner als 20% erhält der Verein ein Pauschalbetrag von CHF 800.--

3.3.a) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag berücksichtigt das offizielle Alter des Vereins:

0 - 10 Jahre	CHF 800.--
11 - 40 Jahre	CHF 1'600.--
41 - 80 Jahre	CHF 2'400.--
81 - und mehr Jahre	CHF 3'200.--

3.3.b) Beitrag für Jugendförderung

Mit der Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden. Dieser Beitrag ist abhängig von der Anzahl Kinder und Jugendlicher im Verein.

Berechnung der Jugendförderung:

1. Anzahl Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre x Beitrag CHF 35.--.
2. Anzahl Kinder und Jugendliche dividiert durch die Anzahl Aktivmitglieder multipliziert mit CHF 2'000.--.

3.3.c) Sonderbeiträge für Kulturvereine

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, werden für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge vergütet:

K1	Teilnahme an Wettkämpfen in der Ober- oder Kunststufe	CHF 1'000.--
K2	Unterhalt einer oder mehrerer eigenen Kinder- oder Jugendsektionen Anzahl Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: - 1 - 14 - 15 - 34 - 35 - 64 - > 65	CHF 1'000.-- CHF 1'500.-- CHF 2'000.-- CHF 2'500.--
K3	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur (keine Dauerbelegung von Gemeinderäumen etc.)	CHF 1'000.--

Dirigentenbeiträge werden als Sonderbeiträge pauschal ausbezahlt und sind in einem separaten Reglement geregelt.

3.3.d) Sonderbeiträge für Sportvereine

Um die Vereine an ein gewisses Leistungsprinzip zu binden, werden für besondere Aktivitäten sowie für nachweisbare Mehraufwände Sonderbeiträge vergütet:

S1	Regelmässige Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, etc.	CHF 1'000.--
S2	Ganzjährige Teilnahme von Mannschaften an oberklassigen Meisterschaften: - höchste Kategorie (in CH oder A) - zweithöchste Kategorie (in CH oder A)	CHF 3'000.-- CHF 1'000.--
S3	Beitrag für nur geringfügige Inanspruchnahme von gemeindeeigener Infrastruktur (keine Dauerbelegung von Sportstätten etc.)	CHF 1'000.--
S4	Unterhalt von Juniorenabteilungen, welche an Wettkämpfen teilnehmen und regelmässige Trainings in Gruppen durchführen, die von ausgebildeten Trainern mit J+S-Ausbildung trainiert werden. Anzahl Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: - 1 - 14 - 15 - 34 - 35 - 64 - > 65	CHF 1'000.-- CHF 1'500.-- CHF 2'000.-- CHF 2'500.--

3.3.e) Beiträge für Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden auf entsprechendes Gesuch, welches **1 Jahr im Voraus** (bitte mit separatem Schreiben) bei der Gemeinde eingereicht werden muss, folgende Beiträge entrichtet:

25 Jahre	CHF	2'500.--
50 Jahre	CHF	5'000.--
75 Jahre	CHF	7'500.--
100 Jahre	CHF	10'000.--
125 Jahre	CHF	10'000.--
150 Jahre	CHF	10'000.--
175 Jahre	CHF	10'000.--
200 Jahre	CHF	10'000.--
etc.		

4. Voraussetzungen / Einreichung der Unterlagen

Für den Anspruch eines Gemeindebeitrages sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Erfüllung der Kriterien nach Punkt 1., a) bis c).
- Termingerechte Eingabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens und des Berechnungsblattes für Vereinsbeiträge (Poststempel oder Eingangsstempel der Gemeinde). Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben führen zur Kürzung oder Streichung des Beitrages.
- Je eine vollständige Namensliste mit Adressen und Jahrgängen der Vereinsmitglieder, wobei diese in 2 Kategorien einzuteilen sind:
 - **Aktivmitglieder unterteilt in**
 - ➔ Vereinsmitglieder bis 18 Jahre
 - ➔ Vereinsmitglieder ab 19 Jahren
 - **Passivmitglieder**
- Abgabe des **Jahresberichtes** des vergangenen Vereinsjahres, des **Protokoll der GV** und der **Jahresrechnung**.

5. Ausschüttung des Vereinsbeitrages

Über die Ausschüttung entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der zuständigen Kommission. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen resp. -erhöhungen vorzunehmen.

6. Unterstützungsbeiträge für in Schaan wohnhafte minderjährige Mitglieder von Schaaner Vereinen

Der Gemeinde Schaan ist es ein wichtiges Anliegen, dass auch Kinder von finanzschwachen Familien die Möglichkeit haben, ihre Hobbys bei Schaaner Kultur- und Sportvereinen ausüben können. Aus diesem Grunde besteht seit dem 1. Januar 2022 ein niederschwelliges Unterstützungsprogramm. Unterstützt werden sowohl Vereinsbeiträge als auch allfällige Ausrüstungsgegenstände bis zu einem Maximalbetrag von CHF 200.-- pro minderjährigem Kind pro Jahr.

Anträge können durch die Eltern von betroffenen Kindern oder durch die entsprechenden Vereine eingereicht werden. Diese Anträge müssen schriftlich an die Gemeinde Schaan, z.Hd. der Kultur- bzw. Sportkommission gerichtet werden (Brief oder Email an info@schaan.li). Benötigt werden neben den Kontaktdaten der Name des Kindes und des Schaaner Vereins, eine kurze Schilderung der (Not-)Situation und die Bankverbindung.

7. Nutzung der Räumlichkeiten und Plätze des SAL

Die Nutzung der Räumlichkeiten und Plätze des SAL wird in einem separaten Reglement geregelt.

8. Genehmigung

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. Nr. 222, werden folgende Vereine von der Vereinsliste gelöscht: Verein Budokan, Crossroads-Country-Club und Chikudo Martial Arts. Wegen Vereinsauflösung wird auch der Verein Woodless-Brassband von der Vereinsliste gestrichen.

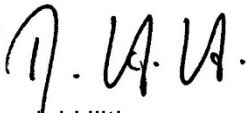
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024, Trakt. Nr. 272, wird die Liechtensteinische Senioren Bühne von der Vereinsliste gelöscht.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07. Mai 2025, Trakt. Nr. 101, wird der Weinbauverein Schaan in die Vereinsliste aufgenommen.

Schaan, 08. Mai 2025

r Vereinsreglement.docx

Gemeindevorsteherung Schaan



Daniel Hilti
Gemeindevorsteher



Anhang

Vereinsliste

A. Schaaner Ortsvereine

Zuständigkeit Kulturkommission

- Astronomischer Arbeitskreis
- Divertimento Chor
- Freiw. Feuerwehr
- Funkenzunft
- Guggamusik Plunderhüüsler
- Guggamusik Röfischrenzer
- Guggamusig ratatätsch
- Handharmonika-Club
- Harmoniemusik
- Verein Schaaner Imker
- Jodelclub Edelweiss
- Laurentiuschor
- Männerchor
- Narrenzunft
- Ornithologischer Verein
- Pfadfinder-/innen
- Samariterverein
- Trachtenverein

Zuständigkeit Sportkommission

- Basketballclub „Woodchucks“
- Billardclub
- Boccia-Club
- Fussballclub
- Ideal Capoeira - Afro-bras. Tanzkampfverein
- Leichtathletikclub
- Nordic Club Liechtenstein
- Radfahrerverein
- Skiclub
- Tanzclub Liechtenstein
- Tauchclub bubbles
- Tennisclub
- Tischtennisverein
- Turnverein
- Unihockeyclub
- Volleyballclub Galina

B. Allgemeine Vereine

Zuständigkeit Kulturkommission

- Eisenbahn-Club
- Feuerwehr Oldtimer Verein
- Frauenverein
- Gourmetclub
- Höttele Bikers
- Rietgartenverein
- Weinbauverein

Zuständigkeit Sportkommission

- Agility Team Liechtenstein
- Hundesportverein Liechtenstein
- Rock'n'Roll-Club
- Salsacub "Salsita" Liechtenstein
- VFK Verein für Krafttraining